TaylorWessing
e|n|w|c Rechtsanwälte

Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Tel. +43 (1) 716 55-0
Fax +43 (1) 716 55-99
wien@taylorwessing.com

Partnerverzeichnis unter:
www.taylorwessing.com

Dr. Martin Prohaska-Marchried
Partner
m.prohaska@taylorwessing.com

Bundesministerium für Justiz

Museumsstraße 7
1070 Wien
z.H. Herrn Sektionschef
Hon. Prof. Dr. Georg Kathrein

Per Email an
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 11. Juni 2015

Urheberrechtsreform

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Urheberrechts-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf der Urheberrechtsnovelle 2015 geben wir die folgende Stellungnahme ab, wobei sich unsere Bemerkungen – aufgrund des außerordentlich kurzen Begutachtungszeitraums von nur 10 Tagen – auf ein Thema beschränken, welches von der laufenden Diskussion um die Speichermedienvergütung, zumindest teilweise, überlagert zu sein scheint: die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts für Zeitungsverleger in § 76f UrhG.

1. Nach den Erläuterungen wird die Refinanzierung der Presseerzeugnisse durch das Auslesen und Neu-Aggregieren von Zeitungsinhalten durch Suchmaschinen unterlaufen. Dem soll durch ein neues Leistungsschutzrecht gegengesteuert und damit der Anreiz für qualitativ hochwertigen Journalismus gehoben werden. Die Werbeeinnahmen der Zeitungsverleger könnten zufolge der Erläuterungen gesteigert werden, was wiederum zu einer Stärkung des Pressestandortes Österreichs führe und zur Erhaltung der Meinungsvielfalt beitrage.

2. Neben den „großen“ Anbietern betrifft der Vorschlag viele kleinere Anbieter von Suchmaschinen oder Newsaggregatoren wie zum Beispiel die oberösterreichische „storyclash.com“, die in die Pflicht genommen würden. Aufschlussreich dazu ist die Bestandsaufnahme des deutschen Bundesverbands Informationswirtschaft (BITKOM) zur deutschen Vorbildbestimmung: Danach werden gerade kleine Suchmaschinenunternehmen oder Newsaggregatoren vor das wirtschaftliche „Aus“ oder vor die Alternative gestellt, ihren Unternehmenssitz in das Ausland zu verlegen (Bestandaufnahme des Bundesverbands Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. März 2015, S. 3).

3. Die Folge der deutschen Vorbildbestimmung war, dass Suchmaschinen davon abgegangen sind, die Webseiten von Zeitungen und Zeitungsverlegern überhaupt anzuzeigen (siehe Artikel vom 15.09.2014 – „Leistungsschutzrecht wirkt: Mehrere Suchmaschinen zeigen Verlagsseiten nicht mehr an"). Bei Gesetzwerdung des Entwurfs müsste damit gerechnet werden, dass Suchmaschinenanbieter den Zugriff auf Zeitungen und Zeitschriften durch Personen mit österreichischer IP-Adresse einschränken. In Österreich tätige Journalisten könnten in weiterer Folge die hilfreiche Recherchemöglichkeit, die ein Newsaggregator bietet, nicht mehr in Anspruch nehmen (Presseaussendung des ÖJC vom 2.6.2015).

   Wie schon das politisch und wirtschaftlich neutrale Kompetenzzentrum „Max-Planck-Institut" für Deutschland vorausgesagt hatte, dürfte das neue Schutzrecht in der Praxis auch in Österreich leer laufen (Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zum Gesetzesentwurf für eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes durch ein Leistungsschutzrecht für Verleger vom 27.11.2012).

4. In Deutschland hat Yahoo, gestützt auf die im Grundgesetz garantierte Pressefreiheit (Artikel 5 GG, in Österreich durch die in Artikel 10 EMRK garantierte Meinungsäußerungsfreiheit geschützt) Verfassungsbeschwerde gegen das Leistungsschutzrecht eingereicht (vgl Pressemitteilung Yahoo). Der Gesetzesentwurf könnte auch in Österreich zur Folge haben, dass Zeitungsartikel nicht mehr von Suchmaschinen verlinkt würden, womit eine Einschränkung der Kommunikationsfreiheit verbunden wäre (Art 11 Grundrechtecharta, Art 10 EMRK).[1]

5. Der Ministerialentwurf vereinfacht die deutsche Vorbildbestimmung sprachlich, geht inhaltlich jedoch über das so bezeichnete Vorbild hinaus: Während die deutsche Regelung die Zugänglichmachung einzelner Wörter oder kleinster Textausschnitte zulässt, fehlt eine solche Ausnahme im österreichischen Entwurf. Diese Ausnahme wurde in Deutschland während des Gesetzwerdungsprozesses nachträglich eingefügt, mit der Begründung Suchmaschinenanbietern die Möglichkeit zu belassen die Suchergebnisse kurz bezeichnen zu können (vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 27.2.2013 - BT-Drs. 17/12534).

   Der Begutachtungsentwurf umfasst uE daher auch Schlagzeilen eines Artikels sowie allenfalls einen Link, der die Schlagzeile des Artikels beinhaltet. Den Erläuterungen ist lediglich zu entnehmen, dass das Schutzrecht ausdrücklich auch für die Nutzung von „Teilen" einer Zeitung oder Zeitschriften bestehen soll und nennt beispielhaft sogenannte „Snippets" also kurze Textauszüge aus einer Website. Ob gerade die für die Auffindbarkeit von Zeitungsinhalten wesentlichen Schlagzeilen davon ausgenommen sind, bleibt nach der

[1] *M. Holoubek* in *Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer,* Handbuch der Grundrechte, S 595, Rz 7.

vorgeschlagenen Fassung für § 76f UrhG unklar, zumal „Snippets“ oftmals nicht länger sind und nicht mehr Information wiedergeben als die Schlagzeile eines Artikels.

6. Nach der Folgenabschätzung (WVA) soll das Leistungsschutzrecht die Verhandlungsposition der Zeitungshersteller stärken, da diese entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr darauf angewiesen wären, sich umfassende Werknutzungsrechte der Urheber einräumen zu lassen (vgl Vorblatt und WVA, S. 5, Maßnahme 3). Entgegen dem Argument der WVA, wonach die Rechtsdurchsetzung für Verleger derzeit erschwert wäre, kann aufgrund von § 36 (1) UrhG nach der Auslegung der einzelnen Umstände schon derzeit eine ausschließliche Werknutzungsbewilligung anzunehmen sein, die ein Klagerecht miteinschließt.[2] Darüber hinaus ist auch kollektivvertraglich die Einräumung ausschließlicher Werknutzungsbewilligungen vorgesehen (zB. Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes, § 17). Weiters sind Verlage nunmehr verstärkt dazu übergegangen, den Umfang der Rechtseinräumung in Einzelverträgen klarzustellen. Eine im Sinne der WVA „geschwächte“ Verhandlungsposition können wir daher nicht feststellen.

7. In Deutschland wird bereits die Aufhebung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger vorgeschlagen (Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetz – BT - Drs.18/3269). *De lege ferenda* ist, der Stellungnahme des Fachausschusses Urheber- und Verlagsrecht der GRUR vom 9.12.2012[3] folgend, auch für Österreich auf einen Aspekt hinzuweisen, den Prof. Ladeur in seinem Aufsatz zum Leistungsschutz der Presseverleger angesprochen hat[4]: Anstelle eines nur punktuell wirkenden Leistungsschutzrechtes, von dem auch Schlagzeilen eines Zeitungsartikels umfasst wären, hat Prof. Ladeur die Frage aufgeworfen, ob angesichts der [auch vom österreichischen Entwurf] betonten Notwendigkeit der Refinanzierung der Staat nicht „*durch Subventionen oder andere Mittel für eine Grundversorgung eines kritischen Journalismus sorgen müsste*.“ Diesem Ansatz ist unseres Erachtens der Vorzug zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

(Prohaska-Marchried)

[2] *Handig* in *Kuscko,* urheber.recht, S. 514f.
[3] *Kunz-Hallstein/Loschelder,* Stellungnahme des Fachausschlusses Urheber- und Verlagsrecht der GRUR zum Regierungsentwurf eines Siebenden Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Leistungsschutz für Presseverleger), GRUR 2013, 268.
[4] *Ladeur,* Leistungsschutz der Presseverleger, AfP 2012, 427.